

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Wegberg am 18.02.2024**

Gemäß § 75b Absatz 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

**für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Wegberg auf.**

Der amtierende Bürgermeister der Stadt Wegberg, Herr Michael Stock, scheidet mit Ablauf des 31.10.2023 aus seinem Amt aus.

Der Landrat des Kreises Heinsberg als zuständige Aufsichtsbehörde hat den Termin für die Neuwahl auf den **18.02.2024** festgelegt. Eine eventuell gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung - erforderliche Stichwahl findet am **03.03.2024** statt.

**Wahlvorschläge** für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 KWahlG

**bis spätestens 21.12.2023, 18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

bei der Wahlleiterin der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke vorgesehen. Diese Vordrucke werden im Zimmer 215 und im Zimmer 218 des Rathauses der Stadt Wegberg während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß der Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Wegberg zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Des Weiteren verweise ich auf die § 15, § 15a und 17 KWahlG.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden (§ 75b Absatz 2 Satz 1 KWahlO). Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers (§ 75b Absatz 2 Satz 2 KWahlO).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 75b Absatz 2 Satz 3 KWahlO). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein (§ 75b Absatz 2 Satz 4 KWahlO). Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen (§ 75b Absatz 2 Satz 5 KWahlO).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 180 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein (§ 46d Absatz 1 Satz 3 KWahlG).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 KWahlG).

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein (§ 46d Absatz 3 KWahlG). Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 KWahlG erfüllt.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46b und 46d Absatz 1 bis 5 KWahlG sowie auf die §§ 75a und 75b KWahlO verwiesen.

Wegberg, den 26.10.2023

Stadt Wegberg  
Die Wahlleiterin

(Dienstsiegel)

gez. Karneth